



## Benachrichtigung sorgeberechtigter Personen

Gemäß SchulG NRW ist die Schule verpflichtet, die Eltern über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

Hierzu zählen u.a. folgende Informationen:

- Wahl der Schule, Anmeldung und Aufnahme der Schule
- Wahl von Fächern und Fachrichtungen
- Einladung zum Elternsprechtag
- Einladung zur Klassen- bzw. Schulpflegschaft
- Besprechung wegen gefährdeter Versetzung
- Nichtversetzung
- Nichtzulassung und Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- Freiwillige Wiederholung einer Klasse
- Modalitäten der Wiederholung einer Klasse
- Bild- und Tonaufzeichnungen
- Zeugnisse
- Ordnungsmaßnahmen, insbesondere:
  - Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von mehr als einer Woche
  - Entlassung von der Schule und deren Androhung
  - Verweisung von der Schule und deren Androhung

Dies gilt auch für getrenntlebende Elternteile, die ein gemeinsames Sorgerecht besitzen. Dagegen entscheidet über Angelegenheiten des täglichen Lebens das Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Hierzu zählen z.B.: Entschuldigungen wegen Krankheit, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, übliche Klassenfahrten und Tagesausflüge, Zeugnisunterschrift, sonstige Elternabende. Dementsprechend muss die Schule auch nur dieses Elternteil über diese Angelegenheiten informieren.

---

### Erklärung der Eltern:

Wir sind einverstanden, dass die o.g. Informationen der Schule lt. SchulG NRW nur an das Elternteil gerichtet werden, bei dem unser Kind

---

wohnt und sich dieses Elternteil verpflichtet, andere sorgeberechtigte Personen über wichtige schulische Angelegenheiten zu informieren.

Name, Adresse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt:

Namen und Adressen anderer sorgeberechtigter Personen:

---

Datum, Unterschrift der Eltern